

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 26. Sitzung (23.01.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 39.

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Januar 1902.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern Geheimerath Dr. Schentel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **die Landwirthschaftskammer betreffend**, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Kremß.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Januar 1902.

Friedrich.

Schentel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heinze.

Entwurf eines Gesetzes.
Die Landwirtschaftskammer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Errichtung der Landwirtschaftskammer.

Zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft wird eine Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Der Landwirtschaftskammer kommt es zu, zur Förderung der Landwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht die Centralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch thatsächliche Mittheilungen, durch Anregungen und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Landwirtschaft zu veröffentlichen.

Die Landwirtschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und einzelner Zweige derselben zu den Berathungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahraths, des deutschen Landwirtschaftsraths, abzuordnen sind;
3. zur Förderung von technischen Fortschritten des landwirtschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus dem Ertrage ihres Vermögens oder aus Beitragsumlegung die Mittel zu Gebote stehen.

Auf Antrag oder mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirtschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder theilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

§ 3.

Vorstand der Landwirthschaftskammer.

Die laufenden Geschäfte der Landwirthschaftskammer, welche nicht nach den Satzungen der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den von der Landwirthschaftskammer aus ihrer Mitte jeweils auf drei Jahre zu wählenden Vorstand wahrgenommen.

Derselbe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern. Je eines der Vorstandsmitglieder ist als Vorsizender und als stellvertretender Vorsizender zu bezeichnen.

Der Vorsizende oder dessen Stellvertreter sind damit betraut, die Landwirthschaftskammer nach Außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach Innen zu sorgen.

Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

§ 4.

Ausschüsse der Landwirthschaftskammer.

Die Landwirthschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüsse bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen.

Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5.

Satzungen.

Ueber die Einrichtung und Thätigkeit der Landwirthschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

Die erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt Seitens der Landwirthschaftskammer mit einjacher Stimmenmehrheit.

Die Satzungen sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung der Centralbehörde.

Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, sowie über die Befugnisse des Vorsizenden und seines Stellvertreters;
2. über die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit der Landwirthschaftskammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmzahl;
3. über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder;
4. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirthschaftskammer;
5. über die Gegenstände, welche der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
6. über die Form der Bekanntmachungen.

§ 6.

Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Landwirthschaftsreibenden und ihrer Vereinigungen;

2. durch Ernennung Seitens der Centralbehörde aus dem Kreis der sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Ernannten höchstens ein Sechstel der nach Ziffer 1 Gewählten betragen darf;
3. sofern in den Sitzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl der Landwirtschaftskammer aus sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen, mit der Maßgabe, daß die Zahl der so Gewählten höchstens ein Achtel der nach Ziffer 1 und 2 Berufenen betragen darf.

Die Wahl wie die Ernennung der stimmführenden Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

§ 7.

Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind wählbar:

1. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter landwirthschaftlich genutzter im Großherzogthum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 3000 *M.* beträgt;
2. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 bezeichneten Betriebe betraut sind.
3. Personen, bei welchen die in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirthschaftlicher durch die Centralbehörde zu bezeichnender Vereinigungen thätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:

- a) männliches Geschlecht,
- b) das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,
- c) Reichsangehörigkeit,
- d) bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen Wohnsitz im Großherzogthum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Wird gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet, so ruht die Mitgliedschaft bis zur rechtskräftigen Aburtheilung. Sie erlischt im Falle der Verurtheilung.

Die Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat oder gegen welches, abgesehen von dem im vorigen Absatz bezeichneten Falle, ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen.

Gegen die Beschlüsse der Landwirtschaftskammer steht den Betroffenen die Beschwerde an die Centralbehörde zu, deren Entscheidung endgiltig ist.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Wahl und Ernennung der stimmführenden Mitglieder.

Die Wahl der stimmführenden Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Theile in Wahlbezirken unmittelbar durch die landwirthschaftliche Bevölkerung, zum anderen Theile durch die mit einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Interessenförderung, wie Thierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen, sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Thätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften:

1. Wahl in den Wahlbezirken:

Die Gesamtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die landwirthschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 28.

Wahlberechtigt sind bei Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Zahl und Eintheilung der Wahlbezirke, des Verfahrens bei der Wahl sowie hinsichtlich der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt die von der Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung.

Sind die Grundstücke, deren Besitz zur Wahl berechtigt, in mehreren Wahlbezirken gelegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

In den Satzungen kann bestimmt werden:

- a) daß die Eigenthümer, Pächter und Nutznießer landwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Steuerkapital unter dem in § 7 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Betrage bleibt, sowie die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten für solche Betriebe wahlberechtigt sind. Dabei ist der zur Wahl befähigende Mindestbetrag des Steuerkapitals zu bezeichnen;
- b) daß an Stelle der unmittelbaren Wahl durch die landwirthschaftliche Bevölkerung eine andere Wahlart treten soll, derart, daß die Mitglieder der Landwirtschaftskammer entweder von den nach diesem Gesetze wahlberechtigten Mitgliedern der Kreisversammlungen, der Gemeindeverwaltungs- oder Vertretungsorgane, oder daß sie von den Wahlberechtigten mittelbar unter Ernennung von Wahlmännern gewählt werden.

2. Wahl durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände, die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder und das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungsweg näher bestimmt.

Die Zahl der in dieser Weise zu wählenden Mitglieder soll die Hälfte der in den Wahlbezirken zu wählenden nicht überschreiten.

§ 10.

Entschädigung für die Theilnahme an den Geschäften der Landwirtschaftskammer.

Die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer, ihrem Vorstand und in den Ausschüssen ist ein Ehrenamt. Jedoch kann für baare Auslagen und für den Zeitverlust sowie für die Ausführung besonderer Aufträge durch Beschluß der Landwirtschaftskammer eine entsprechende Entschädigung gewährt werden.

§ 11.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang der Landwirtschaftskammer wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirtschaftskammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Berathung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung zur vertraulichen Kenntnißnahme mitgetheilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Ministerium des Innern abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirtschaftskammer, des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem Ministerium des Innern rechtzeitig mitzutheilen.

Den Vertretern der Staatsregierung ist jederzeit das Wort zu ertheilen.

§ 12.

Befreiung der Aufwendungen.

Die durch die Errichtung und Thätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Centralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten.

Wenn die Landwirtschaftskammer Veranstaltungen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Art errichtet und betreibt, so hat sie die dafür erforderlichen Aufwendungen, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Vermögens oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.

Beitragspflichtig sind die in § 7 Absatz 1 Ziffer 1 und, sofern es in den Satzungen bestimmt wurde, auch die in § 9 Ziffer 1 lit. a. bezeichneten Eigenthümer, Nutznießer und Pächter.

Soweit Nutznießer und Pächter beitragspflichtig sind, ruht für die betreffenden Grundstücke die Beitragspflicht der Eigenthümer. Die Beitragspflicht ist durch die Satzungen im Verhältniß des Grundsteuerkapitals abzustufen. Die Umlegung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung unter Mitwirkung der Steuerbehörden.

Zu einer Beitragsleistung, die im Ganzen fünf Pfennige von hundert Mark des beitragspflichtigen Steuerkapitals übersteigt, ist die Genehmigung der Centralbehörde, zu einer solchen, die zehn Pfennige übersteigt, die Genehmigung der obersten Staatsbehörde einzuholen.

Handelt es sich um Einrichtungen, welche ausschließlich oder doch in hervorragendem Maße nur bestimmten örtlichen Abschnitten des Landes zugute kommen, so kann die Landwirtschaftskammer auf Antrag der Mehrheit der Vertreter derjenigen Wahlbezirke, welche an jenen Einrichtungen nicht oder nur in geringem Maße theilhaft sind, mit Genehmigung der Centralbehörde beschließen, daß die Beitragspflichtigen der letzteren Wahlbezirke zur Deckung jener Aufwendungen keine oder nur entsprechend herabgesetzte Beiträge zu leisten haben.

Ueber Beschwerden gegen die Beitragsleistung entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde; die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung beim Bezirksamt anzubringen. Gegen die Entscheidung des Bezirksraths findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in erster und einziger Instanz darüber erkennt.

§ 13.

Kassen- und Rechnungsweesen.

Die Landwirtschaftskammer ordnet ihr Kassen- und Rechnungsweesen selbständig.

Alljährlich hat die Landwirtschaftskammer vor Beginn des Rechnungsjahres über den Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zu beschließen und denselben der Centralbehörde mitzutheilen.

Gibt der Voranschlag der Centralbehörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts, so wird sie dem Vorstande binnen dreißig Tagen die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Voranschlag vollzugreif.

Die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr ist vom Vorstand alljährlich der Landwirthschaftskammer vorzulegen, welche sie durch einen Ausschuß prüfen läßt.

Die Rechnung ist der Centralbehörde in Abschrift oder Urschrift zur Einsichtnahme und Prüfung mitzutheilen.

§ 14.

Schlußbestimmungen.

Das Ministerium des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen Ministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Der erstmals einzuberufenden Landwirthschaftskammer wird der Entwurf der zu beratenden Satzungen vom Ministerium des Innern vorgelegt. Auch kann ein Bevollmächtigter dieser Behörde damit betraut werden, die nothwendigen Geschäfte für die Landwirthschaftskammer bis zur erstmaligen Vorstandswahl wahrzunehmen.

Gegeben zc.

Begründung.

Im Allgemeinen.

Die Entwicklung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung im Großherzogthum Baden ist auf's Engste verknüpft mit der Geschichte des landwirthschaftlichen Vereins.

Die ersten Bestrebungen nach einem Zusammenschluß behufs gemeinschaftlicher Arbeit zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft traten im Großherzogthum schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts hervor. So wurde bereits im Jahre 1810 der Versuch gemacht, in Karlsruhe eine Landwirthschaftsgeellschaft ins Leben zu rufen. Doch ließen die kriegerischen Unruhen jener Zeit diesen Gedanken nicht zur Entfaltung kommen. Erst nach den Miß- und Nothjahren 1816 und 1817 kam es am 4. Juli 1819 in Ettlingen zur Bildung einer Genossenschaft, welche, im Volksmunde „Landverein“ genannt, sich die Aufgaben der Hebung der Viehzucht und des Ackerbaues stellte und das Samenkorn bildete, aus welchem der für die Landwirthschaft Badens so fruchtbringende Baum des landwirthschaftlichen Vereins hervorsproßte.

Als Aufgaben des Vereins bezeichneten die Statuten neben der Behandlung des Bodens, der Werkzeuge für den Ackerbau, des Düngers, der Viehzucht u. insbesondere auch die Beobachtung der Polizeigesetzgebung und ihres verschiedenen Einflusses auf das Gedeihen der Landwirthschaft, worin wohl der erste Ansaß der Schaffung einer landwirthschaftlichen Interessenvertretung zu suchen sein wird.

Trotz aller Bemühungen und trotz der im Jahre 1821 erfolgten Anregung zur Errichtung von Bezirksvereinen wollte es jedoch dem neuen Verein nicht gelingen, im Lande selbst tiefere und breitere Wurzeln zu fassen. Der Grund hiefür mag zum Theil wohl in der Neuheit der Sache gelegen haben; hauptsächlich aber war er wohl in den den Beitritt praktisch thätiger Landwirthe allzu sehr erschwerenden Bestimmungen der Statuten zu suchen, welche verlangten, „daß jedes Mitglied, die Ausländer ausgenommen, sich einem besonderen landwirthschaftlichen Fache, jedoch nach seiner Wahl, widmen müsse“. Es war verpflichtet, die Fortschritte des Landbaues und der damit verbundenen Gewerbe der Gegend, wo sein Wohnsitz lag, sorgfältig zu beobachten und die gemachten Beobachtungen mitzutheilen. Jedes Mitglied sollte sich angelegen sein lassen, „wenigstens alle Jahre einmal über einen landwirthschaftlichen Gegenstand eine Abhandlung und alle Vierteljahre statistische und landwirthschaftliche Notizen der Gegend, die es bewohnt, zu liefern, wobei es sich eine Leitung des Vereins gefallen lassen mußte“. Welche Bedeutung man in den höchsten Kreisen dem neugebildeten Verein beilegte, geht daraus hervor, daß am 7. Januar 1820 Markgraf Wilhelm von Baden als Präsident an die Spitze desselben trat und dieses Amt bis zum Jahre 1851 beibehielt.

Einer Anerkennung von hervorragender Bedeutung hatte sich der Verein, welcher im Jahre 1822 seinen Sitz nach Karlsruhe verlegt hatte, im dritten Jahre seines Bestehens durch den Fürsten von Löwenstein-Wertheim in der ersten Kammer zu erfreuen, welcher beantragte, den Verein aus Staatsmitteln zu unterstützen indem er betonte, „wie sehr dieser es verdiene, zu einer Landesanstalt erhoben und in einer solchen Gestaltung für alle Zeit consolidirt zu werden“.

Indessen hatte, wie bereits bemerkt, die vorhin erwähnte neue Organisation vom Jahre 1821, welche mit Gründung von Bezirksvereinen verbunden war, in Folge der eine weitere Ausdehnung insbesondere in der

landwirthschaftlichen Bevölkerung hintanhaltenden, einengenden Bestimmungen der Statuten nicht den gewünschten Anklang finden können und man sah sich deshalb im Jahre 1825 zur Aufstellung neuer Statuten genöthigt, welche insbesondere Aenderungen in doppelter Richtung brachten; einmal gestatteten sie den Eintritt Jedem, der einen guten Ruf genoß und regen Eifer zum Gemeinnützigen zeigte, ohne von ihm die oben erwähnten besonderen schriftstellerischen Arbeiten zu verlangen; dann aber wurden für die einzelnen Kreise des Landes besondere Kreisabtheilungen mit je einem Vorstand und einem landesherrlichen Kommissar geschaffen.

So vortheilhaft die ersterwähnte Aenderung sich erwies, so wenig zweckmäßig gestaltete sich die Schaffung von Kreisabtheilungen für die Entwicklung des landwirthschaftlichen Vereinswesens, da diese allzugroße Bezirksumfassen, mithin den örtlichen Interessen und Bedürfnissen nicht die genügende Aufmerksamkeit zu schenken in der Lage waren und außerdem eine allzu bureaukratische Einrichtung zeigten.

Um diesem Mangel abzuhelpen, entschloß man sich im Jahre 1835 zu einer weiteren Aenderung der Statuten dahin, daß nunmehr auf die Gründung von Amtsvereinen, welche bisher eine zu geringe Beachtung gefunden, ein Hauptgewicht gelegt wurde. Diese nach der politischen Eintheilung der Bezirksämter gebildeten Vereine sollten als Mittelglied zwischen die da und dort bereits vorhandenen Ortsvereine und die Kreisvereine eingeschoben werden; doch durften sie mit der Spitze des Vereins, der Centralstelle nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung der Kreisvereine in Verkehr treten.

Infolge dieser Einrichtung stieg die Mitgliederzahl in einem Jahre von 1285 auf 3753.

Trotz dieses wesentlichen Fortschrittes, der in der Bildung von landwirthschaftlichen Bezirksvereinen sich befandete, scheint die Organisation immer noch nicht voll befriedigt zu haben und so kam es in der Generalversammlung vom 25. Juni 1838 abermals zu einer Abänderung der Statuten und zwar im Wesentlichen in folgender Richtung:

An der Spitze des Vereins steht die Centralstelle, deren Präsident vom Großherzog ernannt wird. Dieselbe besteht aus der Direktion, einem Centralauschuß und der Centralversammlung.

Ferner werden 4 Kreisstellen (statt der bisherigen Kreisvereine) eingesetzt, welche ähnlich wie die Centralstelle aus einer Direktion, einem Kreisauschuß und einer Kreisversammlung bestehen.

Die Bezirksvereine stehen unmittelbar unter den Kreisstellen und treten durch diese mit der Centralstelle in Verbindung. Ferner sind die Kreisstellen die vorgesetzten Behörden der Vereinsmitglieder in denjenigen Bezirken, in denen sich keine Bezirksvereine befinden.

Diese Organisation hatte 14 Jahre, nämlich bis 1852 Bestand.

Ueber ihren Werth spricht sich der damalige Direktor der Centralstelle, Freiherr von Müdt-Collenberg-Bödigheim, treffend folgendermaßen aus:

„Das größte Bedenken gegen die neuen Statuten wird unstreitig darin bestehen, daß die Centralstelle den Bezirksstellen, welche doch als letztes Glied den unmittelbarsten Einfluß auf Beförderung der Landwirthschaft ausüben sollten, entfremdet werden mußte, da Alles die Kreisstellen nach oben und unten zu durchlaufen hatte, wodurch überdies ein schleppender Geschäftsgang unvermeidlich war.“

Diese mehr und mehr sich steigenden Unzuträglichkeiten führten im Jahre 1852 zur Auflösung der Kreisstellen und zu der lang erstrebten freien Entwicklung der Bezirksvereine. Gleichzeitig wurde die Centralstelle selbst durch landesherrliche Verordnung vom 21. Oktober 1852 in eine Staatsstelle umgewandelt, deren Mitglieder nicht mehr gewählt, sondern vom Großherzog ernannt wurden.

Außerdem sahen die neuen Statuten die Bildung eines Gesamtausschusses vor, welcher über eine Aenderung der Statuten zu beschließen hatte und über wichtige, die Landwirthschaft betreffende Fragen zu hören war.

Diese Neuorganisation des Vereins erwies sich für seine Ausbreitung und Entwicklung außerordentlich förderlich; so stieg die Mitgliederzahl bald auf 13 000 und es entstanden eine Reihe neuer Bezirksvereine, in denen sich, wie bei den bereits bestehenden, eine rege Thätigkeit entwickelte.

Aber auch diese Organisation hatte keinen längeren Bestand. Waren der Entwicklung des Vereins in

feinen früheren Stadien zunächst die die Gewinnung von Mitgliedern erschwerenden Satzungsbestimmungen, dann der mangelhafte Unterbau, sowie die eine rasche Geschäftserledigung hindernde Organisation im Wege gestanden, so glaubte man nach einigen Jahren ein Hemmiß in der Organisation der Spitze als einer staatlichen Behörde erblicken zu müssen.

„Die Centralstelle als Staatsorgan — hieß es in einer damals erschienenen Flugschrift — sei eine künstliche Spitze, nicht ein Organ, welches auf der Grundlage eines freien Vereinslebens herausgewachsen sei; nur mit Annahme des Grundsatzes der freien Repräsentation durch eine Organisation, welche die Mitglieder ihre Interessen selbständig leiten und vertreten läßt, kann der Verein seine großen Aufgaben mit Erfolg lösen.“

Diese Ansicht blieb freilich nicht unwiderprochen und die von dem Gesamtausschuß des landwirthschaftlichen Vereins im Februar 1862 beschlossene Aenderung der Vereinsstatuten änderte auch zunächst an dem Verhältniß zwischen dem Gesamtverein und der centralen Leitung nichts, beschränkte sich vielmehr im Wesentlichen auf eine zweckmäßigere Zusammensetzung des „Ausschusses“ (Centralausschuß) und der Gruppierung der Bezirksvereine zu Gauverbänden. Die Fortdauer der Angriffe auf die Centralstelle war indeß für die Groß. Staatsregierung bestimmend, nunmehr auf die seitherige unmittelbare Leitung des landwirthschaftlichen Vereinslebens zu verzichten und auf eine die größere Selbständigkeit des Vereins sichernde Entwicklung der Vereinsstatuten hinzuwirken (Bekanntmachung der Groß. Centralstelle für die Landwirtschaft vom 26. November 1863). Zwar wurden in dem zum Zwecke der Beschlußfassung über ein auf dieser Grundlage neu entworfenen Vereinsstatut einberufenen Centralausschuß gegen diese „Selbständigmachung“ des landwirthschaftlichen Vereins ernste Zweifel laut; doch fanden sie bei der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses keine Beachtung, und es wurde demgemäß nach dieser Vorberathung des Centralausschusses von dem im April 1864 einberufenen „Gesamtausschuß“ die Erlassung des neuen Statuts beschlossen.

So trat die aus Wahlen hervorgegangene neue Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins im Juli 1864 erstmals in Thätigkeit, während die bisherige staatliche landwirthschaftliche Centralstelle durch landesherrliche Verordnung vom 29. Juli 1864 aufgehoben wurde.

Aber auch diese neue Einrichtung befriedigte nicht völlig.

Indem man damals nahezu die gesammte verwaltende Thätigkeit sowie die Verwendung eines großen Theiles der für die Landwirtschaft ausgeworfenen Staatsmittel einem Verein zuwies, welchem es an der Möglichkeit gebrach, mit eigenen Mitteln zu arbeiten, hat man sich zu dem Gedanken einer freien unabhängigen Vereinsorganisation in einen schwer lösbaren Widerspruch gebracht; und indem man die Centralstelle in ihrer Exekutive auf Schritt und Tritt von den Beschlüssen des nur einmal im Jahr zusammentretenden Centralausschusses abhängig machte, wurde diese Exekutive vielfach gelähmt und dadurch eine Verschleppung wichtiger Fragen herbeigeführt. Eine nicht kraftvolle und zugleich nicht rasch arbeitende Exekutive ist aber sicherlich für eine Organisation nicht von Vortheil, und es muß das Ansehen der Exekutivbehörde schwinden, wenn der Eindruck entsteht, daß sie ihren Anschauungen nicht den nöthigen Nachdruck zu verleihen vermag, wozu übrigens eine Vereinsorganisation ihrer Natur nach nie in dem Maße vereinschaftet sein kann, wie eine staatliche Behörde.

Dieses Verhältniß, wonach die obere Leitung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Landes im Wesentlichen der frei gewählten, in ihrem Bestand fortwährenden personellen Wechseln unterworfenen Spitze eines unabhängigen Vereins überlassen war, gab zwar insofern zu erheblichen Bedenken keinen Anlaß, als die Aufgaben der Landwirtschaftspolitik vorwiegend auf technisch-ökonomischem Gebiete sich bewegten und bei im Allgemeinen günstiger Lage des landwirthschaftlichen Gewerbes ein centrales Einwirken auf die Entwicklung desselben in größerem Umfang nicht geboten war.

Dagegen mußte die Eigenartigkeit des Verhältnisses zwischen Regierung und Centralstelle in dem Augenblicke störend sich geltend machen, in dem die landwirthschaftlichen Interessen (wie seit Ende der siebziger Jahre) eine erhöhte Beachtung forderten, eine wirksamere Pflege dieser Interessen größere Mittel in Anspruch nahm und der Regierung durch die damals sich entwickelnde Landwirtschaftskrisis für das, was zur Milderung

derselben geschehen konnte und sollte, eine Verantwortung erwuchs, die nicht ohne Weiteres auf einen landwirthschaftlichen Verein und dessen Organe abgewälzt werden konnte.

Unter dem Druck dieser Krisis und im Gefolge der Aufgaben, die daraus für den Staat und die staatlichen Organe erwuchsen, vollzog sich deshalb seit Ende der siebziger Jahre in dem Thätigkeitsgebiet der Landwirthschaftspflege allmählig eine Wandlung, die sich zunächst darin äußerte, daß alle neu hervortretenden Aufgaben durch das Ministerium unmittelbar in die Hand genommen wurden; weiterhin aber auch darin, daß das Ministerium auch einzelne der bis dahin von der Centralstelle gepflegten älteren Aufgaben an sich zog. All' dies zeitigte das Ergebnis, daß nach Umfluß einer Anzahl von Jahren die Fürsorge für die Landwirthschaft in allen wesentlichen Theilen wieder (wie ehemals in der staatlichen Centralstelle) in der Hand des Ministeriums vereinigt war, und dasjenige, was der Centralstelle an Verwaltungsaufgaben übrig geblieben, nur einen kleinen und untergeordneten Theil der gesammten Landwirthschaftspolitik des Landes darstellte.

Damit wurde aber die Einrichtung der Centralstelle mehr und mehr entbehrlich

Dringlicher aber noch als die Frage der Nothwendigkeit des Fortbestandes der Centralstelle erwies sich mit der Zeit jene der Umgestaltung des eigentlichen landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörpers, nämlich des durch Wahl der Ganausschüsse gebildeten aus 14 Mitgliedern bestehenden landwirthschaftlichen Centralausschusses, welcher, obwohl eine Anzahl der verdienstvollsten Männer der Praxis in sich schließend, doch bei der zunehmenden landwirthschaftlichen Krisis und den sich hierbei ergebenden wichtigen und schwierigen Fragen mit der Zeit sich als zu klein und eng erwies, um stets die nöthige Zahl sachverständiger Kräfte zu liefern, wie denn auch manche Berathungen gezeigt haben, daß für bestimmte Einzelgebiete eine größere örtliche Vertrautheit oder eine eingehendere Sachverständigkeit zu wünschen gewesen wäre.

Namentlich diese letzterwähnten Beobachtungen in Verbindung mit der Erkenntniß der Bedeutung des Vorhandenseins eines großen gemeinsamen Interessenorgans, in welchem einerseits die Wünsche und Beschwerden der landwirthschaftlichen Bevölkerung in einer ihre Beachtung sichernden Weise zum Ausdruck gelangen können und bei welchem andererseits das mit der Behandlung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten betraute Ministerium jederzeit die von ihm gewünschte Berathung finden kann, führten zu einer abermaligen Aenderung der Dinge, indem zunächst durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891 der Landwirthschaftsrath errichtet wurde, welcher an Stelle des bisherigen Centralausschusses treten und das künftige Organ für die landwirthschaftliche Interessenvertretung werden sollte.

Um eine möglichst umfassende Vertretung zu schaffen, wurde bestimmt, daß zu den 14 aus Wahlen der Ganausschüsse hervorgehenden Mitgliedern je ein durch die Kreisauschüsse zu bezeichnender Vertreter sowie je ein Vertreter des Verbands der ländlichen Kreditvereine, des Verbands der landwirthschaftlichen Konsumvereine, des Landwirthschaftlichen Zuchtvereins, des Verbands der Zuchtgenossenschaften und des Weinbauvereins treten sollte; außerdem wurde dem Ministerium die Befugniß eingeräumt, eine weitere, im Ganzen sechs nicht übersteigende Anzahl von Mitgliedern zu ernennen. Die Ernennung des Präsidenten und seines Stellvertreters wurde der landesherrlichen Entschließung vorbehalten.

Als Aufgaben des Landwirthschaftsraths bezeichnet die genannte landesherrliche Verordnung:

1. die Berathung und Begutachtung der ihm von der obersten landwirthschaftlichen Behörde zu diesem Behufe vorgelegten Fragen, insbesondere in Betreff der Verwendung der im Staatsbudget für Förderung landwirthschaftlicher Zwecke vorgesehenen Mittel;
2. die Einbringung von Vorschlägen und Anträgen im Interesse der Landwirthschaft;
3. die Wahl der Vertreter der Landwirthschaft zum Badischen Eisenbahnrath und ihrer Ersatzmänner.

Gleichzeitig wurden die Statuten des landwirthschaftlichen Vereins einer Aenderung namentlich in der Richtung unterzogen, daß auf das durch Schaffung des Landwirthschaftsraths entbehrlich gewordene bisherige Organ der landwirthschaftlichen Interessenvertretung, den Centralausschuß, verzichtet und insbesondere auf Bildung von örtlichen landwirthschaftlichen Vereinen, welche schon früher in den Statuten vorgesehen waren, von Neuem abgehoben wurde; ferner wurde bestimmt, daß der jeweilige, durch Allerhöchste Entschließung ernannte Präsident des Landwirthschaftsraths auch den landwirthschaftlichen Verein zu vertreten habe.

Der Kernpunkt dieser Neuordnung der Dinge lag eines Theils in der Befestigung der endgiltigen Uebernahme des wesentlichsten Theils der verwaltenden Thätigkeit durch die staatlichen Organe sowie in der Uebertragung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung an ein nicht lediglich aus dem landwirthschaftlichen Verein hervorgegangenes Organ.

Es ist nicht zu verkennen, daß mit dem Abschluß dieser letzteren Organisation das Arbeitsfeld des landwirthschaftlichen Vereins eine nicht unwesentliche Einengung erfahren hat; immerhin verblieben ihm noch wichtige und dankbare Aufgaben, insbesondere in der Richtung der Anregung und Belehrung der landwirthschaftlichen Bevölkerung. —

Bei Abschluß dieses geschichtlichen Rückblicks auf die Entwicklung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung im Großherzogthum sollen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben die großen Verdienste, welche der landwirthschaftliche Verein in bald hundertjähriger Thätigkeit auf allen Gebieten landwirthschaftlicher Interessenförderung und Interessenvertretung sich erworben.

Wenn Badens Landwirthe auf fast allen Gebieten der landwirthschaftlichen Produktion mit in erster Linie stehen, wenn eine schwere Zeit sie zum muthigen Daseinstampf gerüstet vorfand, wenn an Stelle des dem Landwirth vielfach eigenen Zagens und Mißtrauens mehr und mehr die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Zusammenschlusses zu gemeinsamem Handeln sich Bahn gebrochen, wenn mehr und mehr das Verständniß zu genossenschaftlicher Arbeit bei ihnen sich erschloß, wenn Verwaltung und Gesetzgebung des Landes die Bahnen einer gesunden Landwirthschaftspolitik einschlugen und wenn die Verwaltungsbeamten Empfindung und Verständniß für unsere Landwirthschaft treibende Bevölkerung und damit enge Fühlung mit Land und Leuten und deren Bedürfnissen gewonnen haben, so ist das nicht zum kleinsten Theil ein Verdienst, das dem landwirthschaftlichen Verein und einer großen Anzahl in seinen Reihen thätiger, für die gestellten Aufgaben und Ziele begeisterter hervorragender Männer verdankt werden muß.

Wenn trotz des zweifellosen Fortschritts, welchen die Organisation vom Jahr 1891 für die landwirthschaftliche Interessenvertretung im G-folge hatte, der jetzt vorliegende Geszentwurf eine Aenderung vorsieht, so waren hiefür die folgenden Erwägungen maßgebend:

Zunächst kam in Betracht, daß für die anderen großen Wirthschaftsgebiete, nämlich für Handel und Großgewerbe, schon seit längerer Zeit und neuerdings auch für das Handwerk die Organisation und Zuständigkeit der Interessenvertretung auf breiter gesetzlicher Grundlage geregelt ist, und es daher als wünschenswerth, ja geboten erscheint, eine solche gesetzliche Grundlage auch für die Interessenvertretung des einen so großen und wichtigen Theil der Bevölkerung umfassenden landwirthschaftlichen Berufsstandes zu schaffen.

Es trat die Erwägung hinzu, daß die durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891, die Errichtung des Landwirthschaftsraths betreffend, geschaffene Vertretung des landwirthschaftlichen Berufsstandes im Wesentlichen auf dem landwirthschaftlichen Verein aufgebaut ist, welcher immerhin nur einen kleineren Theil — etwa 33% — der landwirthschaftlichen Bevölkerung umfaßt. Dem da und dort zum Ausdruck gebrachten Zweifel, ob eine der Hauptsache nach auf dieser Grundlage beruhende Interessenvertretung in der That als eine Gesamtvertretung des bäuerlichen Standes sich darstelle, kann deshalb eine gewisse Berechtigung nicht wohl abgesprochen werden. Zwar ist ein Ausgleich dadurch erstrebt worden, daß Vertreter der oben erwähnten selbständig organisirten Einzelvereine zugezogen, daß den Kreisen das Recht der Zuwahl von Mitgliedern eingeräumt und daß das Ernennungsrecht der Regierung unter Rücksichtnahme auf außerhalb des landwirthschaftlichen Vereins stehende Kreise ausgeübt wurde.

Immerhin aber ist es bei der heutigen Zeitlage mit ihrer tiefgehenden, alle Kreise des landwirthschaftlichen Berufsstandes erfassenden Bewegung auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Bestrebungen wünschenswerth, daß ein gesetzlicher Aufbau der Interessenvertretung auf einer möglichst breiten Grundlage erfolge, einmal um die Bevölkerung mehr und mehr zu reger hingebender Mitarbeit an ihren eigenen Geschicken anzuregen und zu gewinnen, dann aber auch, um die erfolgreiche Berücksichtigung und Wahrung der verschiedenartigen landwirthschaftlichen Bestrebungen und Bedürfnisse in ihrer Gesamtheit sicher zu stellen, und dadurch

dieser Interessenvertretung eine Bedeutung zu verleihen, die ihren Berathungen und Beschlüssen die volle Beachtung der maßgebenden Kreise zu verschaffen geeignet ist.

Mitbestimmend ferner war bei Aufstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs der Umstand, daß auf Grund des von Preußen erlassenen Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 nunmehr in sämtlichen preussischen Provinzen mit Ausnahme Hohenzollern's Landwirthschaftskammern zur Errichtung gelangt sind, die sich im Allgemeinen recht wohl zu bewähren scheinen, und daß eine Reihe kleinerer norddeutscher Staaten diesem Beispiel bereits gefolgt ist oder im Begriff steht, ihm zu folgen, wie auch in einzelnen süddeutschen Staaten, so in Hessen und Württemberg, der Gedanke der Errichtung von Landwirthschaftskammern immer mehr Anhang und feste Form zu gewinnen scheint.

Wenn auch zuzugeben ist, daß die landwirthschaftlichen Verhältnisse Preußens insbesondere im Hinblick auf den dort stark vertretenen Großgrundbesitz, die Ausdehnung des Staatsgebiets und die Verschiedenheiten der Produktionsbedingungen der einzelnen Provinzen wesentlich anders gelagert sind, als bei uns in Baden und wenn auch nicht übersehen werden darf, daß wir bei uns in Baden hinsichtlich der Landwirthschaftspflege wie hinsichtlich der Interessenvertretung vor Erlassung des preussischen Landwirthschaftskammergesetzes vor den meisten preussischen Provinzen einen nicht unerheblichen Vorprung besaßen, und mithin ein Bedürfnis nach einer Neugestaltung der Dinge bei uns nicht in demselben Maß vorliegt, wie dies in Preußen der Fall war, so kann dies doch keinen Grund abgeben, auf eine an und für sich als Fortschritt sich darstellende Maßnahme zu verzichten. Dagegen wird in der angedeuteten Verschiedenheit der Verhältnisse ein Anlaß zu einer in mancher Beziehung etwas anders zu gestaltenden Lösung der Aufgabe zu finden sein, worauf bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zurückzukommen sein wird.

Schließlich sei noch mit einem Wort der künftigen Organisation des landwirthschaftlichen Vereins gedacht.

Nach § 22 der unterm 11. November 1891 geänderten Statuten des landwirthschaftlichen Vereins wird der Gesamtverein ver. etc. durch den von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannten Präsidenten des Landwirthschaftsraths.

Da der Vorsitzende der künftigen Landwirthschaftskammer, an deren Zusammensetzung der landwirthschaftliche Verein als solcher in keiner Weise mehr betheiligt sein wird, aus der Wahl der Landwirthschaftskammermitglieder hervorgehen soll, erscheint es nicht wohl möglich, ihn ohne Weiteres auch mit der Führung der Geschäfte des landwirthschaftlichen Vereins zu betrauen, vielmehr werden die Statuten des landwirthschaftlichen Vereins dahin abzuändern sein, daß wie vor dem Jahre 1891 so auch künftig der Präsident wieder von den Vertretern der einzelnen Gaue zu wählen ist. Es bleibt demselben alsdann vorbehalten, durch ihre Wahl dem Präsidenten der Landwirthschaftskammer auch den Vorsitz des landwirthschaftlichen Vereins zu übertragen.

Zu Besonderen.

Zu § 1.

Es könnte in Frage gezogen werden, ob nicht, ähnlich wie dies bei Einführung der Handwerkerkammern der Fall war und auch für Württemberg angeregt wurde, mehrere Landwirthschaftskammern zur Errichtung gelangen sollen. Wenn der Entwurf diese Frage verneinte, so folgte er der Erwägung, daß die durch eine derartige Theilung der Interessenvertretung nothwendig bedingte Abschwächung ihrer Bedeutung und ihres Einflusses in den landwirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen des Landes keine hinreichende Rechtfertigung finde.

Zu § 2.

Der vorliegende Gesetzentwurf glaubt im Gegenjage zu dem mehrfach erwähnten preussischen Gesetz über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 im Anschluß an den Aufgabenkreis des bisherigen Landwirthschaftsraths der für das Großherzogthum in Aussicht genommenen Landwirthschaftskammer im Wesent-

lichen eine begutachtende, berathende, anregende, bei Erfüllung verschiedener Aufgaben mitwirkende Stellung zuweisen, die eigentliche verwaltende Thätigkeit aber den Staatsorganen vorbehalten zu sollen.

Diese geänderte Festlegung des Aufgabekreises beruht auf den wesentlich verschieden gelagerten landwirthschaftlichen Verhältnissen der beiden Länder und auf der Erwägung, daß die Gründe, die in Preußen für die Ueberweisung auch der verwaltenden Thätigkeit sprechen mochten, bei uns nicht, oder doch nur in sehr viel schwächerem Grade vorliegen.

Während für ein großes Staatsgebiet, dessen einzelne Provinzen in ihren Verhältnissen durchaus verschiedenartig gestaltet sind, ohne Weiteres zuzugeben sein wird, daß dieser Verschiedenartigkeit durch eine völlig centralisirte staatliche Verwaltung nicht in entsprechender Weise Rechnung getragen werden kann, liegt die Sache in einem Staate, wie Baden, dessen Umfang hinter dem der meisten preussischen Provinzen zurücksteht, und dessen Verhältnisse nicht in dem Maße verschiedenartig gelagert sind, daß sie nicht durch eine centrale Verwaltung mit Hilfe eines ihr zur Seite stehenden begutachtenden und berathenden Organs zuverlässig erforscht und erkannt werden könnten, doch wesentlich anders. Wohl mit aus diesem Grunde hat sich bei uns in Baden bisher die von den staatlichen Organen ausgehende verwaltende und pflegliche Thätigkeit auf nahezu allen Gebieten der landwirthschaftlichen Interessenförderung zu einer wesentlich nachhaltigeren gestaltet, als dies in Preußen vor Erscheinen des Landwirthschaftskammergesetzes der Fall war und sein konnte.

Dazu treten all die Gründe, die, wie im allgemeinen Theil bereits eingehend ausgeführt, s. Bt. der früheren Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins gegenüber die Uebernahme der verwaltenden Thätigkeit im vollen Umfang durch die Staatsorgane als dringend wünschenswerth erscheinen ließen.

Es liegt kein Grund vor, die Geschäfte der landwirthschaftlichen Verwaltung, welche zur Zeit beim Ministerium besorgt werden, auf die zu errichtende Landwirthschaftskammer zu übertragen. Vielmehr ist es im sachlichen Interesse einer allseitigen und intensiven Landwirthschaftspflege wünschenswerth, daß auch in Zukunft die budgetmäßig für die Landwirthschaftspflege zur Verfügung gestellten Mittel durch die staatliche Centralbehörde und die ihr unterstellten Stellen und Anstalten verwendet werden. Nur in dieser Weise kann dem Ministerium die so nöthige fortdauernde Fühlung mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der landwirthschaftlichen Bevölkerung erhalten werden; denn nur diejenige Stelle, bei welcher die Geschäfte auch der laufenden Verwaltung sich abspielen und welche dadurch stets in engster Beziehung zu den großen und kleinen Anliegen des landwirthschaftlichen Gewerbes verbleibt, wird in der Lage sein, sich über alle einschlägigen Fragen ein eigenes unabhängiges Urtheil zu bewahren und in jedem Augenblick zu bemessen, auf welchem Punkt ein Eingreifen wünschenswerth und geboten erscheint. Immerhin aber sollte der Landwirthschaftskammer nicht von vornherein jede Möglichkeit entzogen werden, auch im Verwaltungsgebiete die Beforgung einzelner Aufgaben zu übernehmen, deren Inangriffnahme von ihr als wünschenswerth erachtet, von den staatlichen Organen aber etwa mangels hinreichender Mittel zunächst abgelehnt wird. Soweit die für diese Thätigkeit erforderlichen Mittel nicht aus den etwaigen Vermögenserträgen der Landwirthschaftskammer oder ihr zufließenden Zuwendungen geschöpft werden können, hätte sie dieselben, wie die Handels- und Handwerkskammern durch Beitragserhebung zu beschaffen. Hierin liegt auch eine Gewähr dafür, daß die verwaltende Thätigkeit der Landwirthschaftskammer nicht, in Mitbewerbung mit der Landwirthschaftspflege der Staatsbehörden, einen zu weiten Umfang nimmt.

Zu § 4.

Zum Zwecke einer möglichst eingehenden und sachgemäßen Berathung und Behandlung der verschiedenen Gegenstände kann die Einsetzung einzelner Ausschüsse erwünscht sein, welche hinsichtlich des betreffenden Zweiges aus besonders erfahrenen und bewanderten Mitgliedern bestehen.

Die Zuständigkeit zur Genehmigung der in Absatz 2 genannten Beschlüsse wird durch die Satzungen zu bestimmen sein.

Zu § 6.

Im Anschluß an das bisher durch § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Dezember 1891, die Errichtung eines Landwirthschaftsraths betreffend, dem Ministerium des Innern eingeräumte Ernennungsrecht

sowie im Hinblick auf den Umfang der mit bedeutenden staatlichen Mitteln und durch eine größere Zahl staatlicher Behörden und Anstalten ausgeübte Staatspflege der landwirthschaftlichen Interessen soll auch künftig der Centralbehörde eine ähnliche Befugniß eingeräumt werden; dies empfiehlt sich umso mehr, als es sich sehr leicht ereignen kann, daß einzelne hervorragend sachverständige Personen, auf deren Mitwirkung Gewicht zu legen ist, bei den Wahlen zur Kammer unberücksichtigt bleiben.

Ebenso erscheint die Möglichkeit des Bezugs weiterer sachverständiger Personen Seitens der Landwirthschaftskammer wünschenswerth.

Die hälftige Erneuerung der Kammer empfiehlt sich, um zu vermeiden, daß an Stelle einer ruhigen, folgerichtigen Wirksamkeit plötzlich eine vollständige Neubildung und eine Bewegung in ganz entgegengesetzter Richtung trete. Auch wird es durch eine jeweils nach drei Jahren vorzunehmende theilweise Erneuerung ermöglicht, der Kammer im Bedürfnisfalle immer wieder neue belebende Kräfte zuzuführen und neu auftauchenden Bewegungen Raum zur Bethätigung zu gewähren, ohne daß hierdurch der ruhige Gang der Geschäfte eine Störung erlitte.

Zu § 7.

Im Allgemeinen können und sollen zur Vertretung der Interessen der Landwirthschaft nur diejenigen Landwirthe als geeignet angesehen werden, welche die Landwirthschaft in einem solchen Umfang betreiben, daß sie ihren Hauptberuf oder wenigstens einen wesentlichen Theil ihrer wirthschaftlichen Existenz bildet.

Die gesetzgeberische Verwirklichung dieses Gedankens stößt nun allerdings insofern auf Schwierigkeiten, als im Einzelfall die Entscheidung darüber, ob die Landwirthschaft sich als Hauptberuf oder als wesentlichen Theil der Existenz des betreffenden Wahlberechtigten darstellt, manchen Zweifeln unterliegt und vielfach ohne nähere und eingehendere Erhebungen überhaupt nicht gegeben werden kann.

Andererseits muß es aber erwünscht erscheinen, daß die Gemeindebehörden, welchen durch die Aufstellung der Wählerlisten ohnedies ein neues Geschäft erwachsen wird, in den Stand gesetzt werden, das Vorhandensein der Voraussetzungen der Wahlberechtigung auf möglichst leichte, einfache und äußerlich erkennbare Weise festzustellen. Dies läßt sich aber nur ermöglichen, wenn als Kennzeichen für das Vorhandensein der oben erwähnten Voraussetzungen lediglich der Besitz eines gewissen Grundsteuerkapitals verlangt wird.

Bei Bestimmung des im Entwurf vorgesehenen Betrags von 3000 *M.* war die Erwägung maßgebend, daß nach den Verhältnissen unseres Landes der Besitz von 2 ha in vielen Fällen schon die Grundlage und jedenfalls meist einen wesentlichen Theil einer wirthschaftlichen Existenz abgeben wird.

Da nun das Grundsteuerkapital für das Hektar im Landesdurchschnitt 1504 *M.* 06 *S.* beträgt, würde der im Entwurf vorgesehene Grundsteuerkapitalbetrag von 3000 *M.* durchschnittlich einen Besitz in der Größe von 2 ha zum Ausdruck bringen.

Wenn auch zuzugeben ist, daß in den verkehrsreichen und Handelsgewächsbau treibenden Theilen des Landes ein Grundsteuerkapital von 3000 *M.* nur einem Besitz von nicht ganz 1½ ha entspricht, so muß andererseits daran erinnert werden, daß in zahlreichen anderen Landestheilen zum Vorhandensein eines Grundsteuerkapitals in der mehrfach erwähnten Höhe vielfach, wie dies aus der folgenden Uebersicht hervorgeht, schon ein Besitz von 3—4 ha erforderlich ist.

Das durchschnittliche Grundsteuerkapital eines Hektars Land landwirthschaftlich genutzter Fläche beträgt nämlich:

im Kreis Konstanz	1054 <i>M.</i> 88 <i>S.</i>
„ „ Billingen	831 „ 24 „
„ „ Waldshut	891 „ 67 „
„ „ Freiburg	1581 „ 66 „
„ „ Lörrach	1488 „ 15 „
„ „ Offenburg	1786 „ 81 „
„ „ Baden	2087 „ 67 „
„ „ Karlsruhe	2011 „ 46 „

im Kreis Mannheim	2532	M.	23	5
„ „ Heidelberg	2177	„	08	„
„ „ Mosbach	1185	„	30	„

Aus dem Gefagten dürfte hervorgehen, daß eine Heraufsetzung des Grundsteuerkapitalbetrages über den Betrag von 3000 *M.* keineswegs angängig ist, soll nicht einer Reihe von Berufslandwirthen die Wahlberechtigung genommen werden, was zweifellos in höherem Maße zu beklagen wäre, als wenn in Folge der vorgeschlagenen Festsetzung in einzelnen Bezirken der Kreis der Wahlberechtigten eine dem Gedanken des Gesetzes nicht voll entsprechende Erweiterung erfahren sollte.

Im Uebrigen ist in § 9 Ziffer 1 lit. a der Kammer die Befugniß eingeräumt, auch Eigenthümern *u.* von Grundstücken unter einem Steuerkapital von 3000 *M.* die Wahlberechtigung zu verleihen.

Während das aktive Wahlrecht ausschließlich den noch in ihrem Beruf thätigen Landwirthen vorbehalten bleiben soll, empfiehlt sich eine derartige Beschränkung des passiven Wahlrechts nicht, weil hierdurch der Landwirtschaftskammer manche besonders geeignete Kräfte entzogen würden.

Zu § 8.

Die in Absatz 2 ff. vorgehenden Bestimmungen entsprechen den bezüglichen Bestimmungen des Artikels 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878, die Handelskammern betreffend.

Zu § 9.

Um den durch Errichtung der Landwirtschaftskammer zu schaffenden landwirtschaftlichen Interessenvertretungskörper auf möglichst breiter Grundlage aufzubauen und gleichzeitig das Interesse an den landwirtschaftlichen Bestrebungen in möglichst weiten Kreisen der Landwirthe zu wecken und zu beleben, soll die Mehrzahl der Vertreter aus direkten Wahlen sämtlicher Berufslandwirthe hervorgehen.

Daneben erscheint es aber zweckmäßig, auch den mit einzelnen Zweigen der landwirtschaftlichen Interessenförderung, wie Thierzucht, Konsum- und Kreditwesen sich befassenden Vereinigungen eine Vertretung zuzugestehen; es wird sich indeß empfehlen, die Bezeichnung der hier in Betracht kommenden Vereinigungen mit Rücksicht auf deren wechselnden Bestand der Vollzugsverordnung zu überlassen, wobei bemerkt sei, daß zur Zeit etwa 10 derartiger Vereine in Frage kommen würden.

Ebenso wird die nähere Festsetzung und Eintheilung der Wahlbezirke sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder der im Verordnungswege zu erlassenden Wahlordnung überlassen werden können; doch sei hier angedeutet, daß in Aussicht genommen ist, bei Festsetzung der Wahlbezirke seiner Zeit die Gaueintheilung (es bestehen 14 Gaue) zu Grunde zu legen.

Ueber das der Centralbehörde vorbehaltene Ernennungsrecht ist das Erforderliche bereits zu § 6 bemerkt worden.

Zu § 12.

Mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig geringen Betrag der hier in Betracht kommenden Kosten empfiehlt sich deren Uebernahme auf die Staatskasse, wie auch der Aufwand, welcher durch die Geschäftsführung des Landwirtschaftsraths erwuchs, bisher in derselben Weise zur Bestreitung gelangte.

Die Grundlage für die Beitragsfestsetzung wird naturgemäß nur das Grundsteuerkapital bilden können, da die Anwendung jedes anderen Vertheilungsmaßstabes (wie z. B. die gesammte Grundfläche des Besizes, der Viehbestand *u.*) zum Theil mit großen Schwierigkeiten, ganz besonders aber mit größeren Härten und Ungerechtigkeiten verbunden wäre, als die Zugrundelegung des Grundsteuerkapitals.

Zu § 13.

Die hier vorgehenden Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den bezüglichen Bestimmungen des Handelskammergesetzes.